

**5. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 87
„Molkereistraße“**

- BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT -



FLECKEN OTTERSBERG

- Begründung -

INHALTSVERZEICHNIS

1. Lage und Nutzung des Geltungsbereiches.....	8
1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes.....	8
1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung.....	8
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen.....	8
2.1 Landes- und Regionalplanung.....	8
2.2 Flächennutzungsplan	9
2.3 Anwendbarkeit des § 13 a BauGB.....	9
2.4 Archäologische Denkmalpflege	9
3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung	10
3.1 Städtebauliche Zielsetzung	10
3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	10
3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise.....	10
3.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen.....	10
3.2.3 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	10
3.3 Belange von Natur und Landschaft	11
Artenschutz	
3.4 Immissionsschutz.....	15
3.5 Verkehr	15
3.6 Bodenordnung	15
3.7 Kosten.....	16
4. Ver- und Entsorgung.....	16
5. Kampfmittelbelastung.....	16

1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortschaft Fischerhude, nördlich der Eichenstraße. Es umfasst die Flurstücke 78/2 und 78/1 der Flur 9 in der Gemarkung Fischerhude.

Das Plangebiet hat eine Größe von 3.342 m².



Abb. 1: Lage und räumlicher Geltungsbereich *unmaßstäblich*

1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung

Das Grundstück der 5. Änderung liegt in der Ortslage Fischerhudes und ist aktuell unbebaut. Entlang der südlichen Grenze verläuft eine Gemeindestraße (Eichenstraße), von der aus die Erschließung erfolgt. Die Nutzung der östlich, westlich und südlich angrenzenden Grundstücke wird durch eine Wohnnutzung bestimmt.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Landes- und Regionalplanung

Durch die Planänderung werden die Ziele der Landes- und Regionalplanung nicht berührt.

2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan des Fleckens Ottersberg stellt für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Molkereistraße“ im südlichen Teil des Planänderungsgebietes eine Wohnbaufläche dar. In diesem Bereich wird auch lediglich die überbaubare Fläche angepasst. Der nördliche Bereich stellt sich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Bebauungsplanänderung ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Anwendbarkeit des § 13 a BauGB

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Molkereistraße“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens liegen vor:

- a) Die in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung einbezogenen Flächen liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Fleckens Ottersberg. Die Bebauungsplanänderung dient der Innenentwicklung der Ortschaft Fischerhude. Bei der Planung werden vorhandene Strukturen berücksichtigt. So ist gewährleistet, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.
- b) Die in dem Plangebiet zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt mit rd. 3.342 qm bei weitem unter 20.000 qm.
- c) Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) oder dem niedersächsischen „Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz“ unterliegen.
- d) Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage und ist ausreichend weit entfernt von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Anwendbarkeit des § 13 a BauGB auf dieses Bebauungsplanänderungsverfahren ist damit gegeben.

2.4 Archäologische Denkmalpflege

Im Plangebiet sind keine archäologischen Denkmale bekannt.

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden (z. B. Scherben von Tongefäßen, Holzkohleansammlungen oder auffällige Bodenverfärbungen oder Steinhäufungen, auch geringe Spuren solcher Funde), so wird darauf hingewiesen, dass diese Funde nach § 14 Niedersächsisches

Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig sind. Die Meldung hat bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Verden zu erfolgen.

3. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Der Bebauungsplan Nr. 87 „Molkereistraße“ ist am 31.05.1996 in Kraft getreten. Bei der Aufstellung des Planes hat der Flecken Ottersberg das Ziel verfolgt, den im Geltungsbereich des Planes gelegenen Bereich städtebaulich zu ordnen, eine zusätzliche Wohnbebauung zu ermöglichen und vorhandene innerörtliche Grünflächen abzusichern.

Im Rahmen der vorliegenden 5. Änderung des Bebauungsplanes soll die überbaubare Grundstücksfläche angepasst werden. Eine Erweiterung der überbaubaren Fläche erfolgt jedoch nicht.

3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Art und Maß der baulichen Nutzung werden durch den Bebauungsplan Nr. 87 „Molkereistraße“ vorgegeben. Im Plangebiet ist ein allgemeines Wohngebiet dargestellt. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl von 0,3 sowie die offene Bauweise geregelt. Weiter sind nur Einzelhäuser möglich.

Zulässig sind Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss. Damit wird eine Anpassung der geplanten Bebauung an die in der Umgebung vorhandenen Gebäude erreicht.

3.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen ausgewiesen.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird im Änderungsgebiet die überbaubare Fläche geringfügig geändert, indem die östliche Baugrenze um 3 m zurückgenommen und in identischer Flächengröße südlich angesetzt wird. Das Baufenster erfährt hierdurch somit keine Erweiterung.

Die Baugrenze wird so festgesetzt, dass sie dem Grundstückseigentümer den Spielraum für die Teilung des Grundstückes und den Bau von zwei hintereinanderliegenden Einzelhäusern gewährt.

Die sonstigen Festsetzungen des Ursprungsplanes des Bebauungsplanes Nr. 87 „Molkereistraße“ bleiben im Übrigen unverändert.

3.2.3 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Im Urplan Nr. 87 wurden an der Nord- und Westseite des allgemeinen Wohngebietes nördlich der Straße „Am Dobben“ zum angrenzenden Niederungsbereich Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt, um den Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum zu gestalten. Die Flächen sind mit standortgerechten heimischen Laubbäumen und Sträuchern möglichst in aufgelockerter Weise zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang sind Neuanpflanzungen gleicher Art vorzunehmen.

Eine Hecke aus standorttypischen Arten kann hier langfristig blickbestimmend werden und trägt damit zu Ortsrandgestaltung bei.

Eine Bepflanzung wird durch Verfügung auf der Grundlage von § 178 BauGB vom Vorhabenträger eingefordert.

3.3 Belange von Natur und Landschaft

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Molkereistraße“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens sind auch in Bezug auf den Teilaspekt Natur und Landschaft unter der Gesamtheit der zu prüfenden Umweltbelange gegeben, denn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht (vgl. dazu 2.3 c).

Das Änderungsgebiet liegt auf einem von Wohnnutzung nahezu vollständig umgebenen Grundstück. Das Grundstück ist zwar noch völlig unversiegelt, wurde jedoch bereits durch den Ursprungsplan als Baugrundstück ausgewiesen. Wertvolle Arten und Biotopstrukturen kommen hier nicht vor. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Flora und Fauna ist nicht gegeben. Die aktuelle Nutzung des Grundstückes erfolgt als landwirtschaftliches Grünland.

Da die überbaubare Fläche lediglich verlegt wird, werden durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 keine zusätzlichen Bodenversiegelungen ermöglicht. Darüber hinaus wird das Maß der Bodenversiegelung durch die Grundflächenzahl vorgegeben, die im Ursprungsplan festgesetzt ist. Eine zusätzliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden wird durch die vorliegende Planung nicht herbeigeführt.

Das Oberflächenwasser wird über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Die Schutzgüter Wasser sowie Grundwasser werden hierdurch keine Beeinträchtigung erfahren.

Auch im Hinblick auf das Schutzgut Klima und Luft sind aufgrund der Verlegung der überbaubaren Fläche keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten in Bezug auf die Schutzgüter des Naturhaushalts ergeben sich aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Auf die übrigen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter hat die Planung keinerlei negativen Einflüsse.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches ergibt sich durch die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 kein Ausgleichsbedarf für den Eingriff in den Naturhaushalt. Gemäß § 13 a BauGB gelten in Bebauungsplangebieten der Innenentwicklung bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB besagt, dass ein Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Daher werden für den Eingriff in den Naturhaushalt keine Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Artenschutz

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Planungsebene, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten gelten die Maßgaben gemäß § 44 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung): *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind¹¹, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

Die vorliegende 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 begründet keine Vorhaben, die im Vergleich zum Ursprungsplan zu einer Änderung der artenschutzrechtlichen Beurteilung führen. Für den geplanten Standort liegen weder Daten noch Hinweise auf das Vorkommen von gefährdeten Arten vor.

Durch die, im Rahmen der 5. Änderung verschobene überbaubare Fläche, ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

- **artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenartenvorkommen**

Informationen zu Tierarten liegen nicht vor. Aufgrund der Biotopausstattung sowie fehlender Gehölz- und Gebüschstrukturen sind das Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen lediglich als Nahrungsgäste zu erwarten. Wiesenbrüter werden das Gelände aufgrund der dichten angrenzenden Wohnbebauung nicht als Brutplatz nutzen.

Gehölze sind lediglich auf den Nachbargrundstücken vorhanden.

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten aus der Gruppe der Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Netzflügler, Springschrecken, Spinnen, Krebse, Weichtiere und Stachelhäuter können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da sie zum größten Teil nicht in Niedersachsen oder der Region vorkommen oder die betreffenden Arten durch sehr spezielle Habitatansprüche gekennzeichnet sind, die im Plangebiet nicht erfüllt werden.

Kenntnisse zum Vorkommen von Anhang IV- Arten der FFH-Richtlinie Pflanzenarten liegen nicht vor.

- **Potenziell durch die Planung berührte Verbotstatbestände**

Im Folgenden wird für die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft, inwieweit artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch die Planung vorbereitet werden (können).

- **Fangen, Tötung oder Schädigung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen:**

Da sich im Plangebiet keinerlei Bäume befinden, werden keine Fällungen durchgeführt. Eine Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln sowie die Zerstörung von Vogeleiern ist somit im Plangebiet ausgeschlossen.

Da das Grundstück aktuell unbebaut ist, findet ebenso kein Gebäudeabriss statt, sodass auch beispielsweise Fledermausquartiere nicht betroffen sein werden.

Es liegen weder Informationen zum Vorkommen sonstiger Tierarten vor noch lässt die Biotoptypenausstattung das Vorkommen solcher ableiten. Insgesamt ergeben sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass innerhalb des Plangebietes ein erhöhtes Tötungsrisiko für sonstige artenschutzrechtlich relevante Tierarten (z.B. Fledermäuse) gegeben wäre.

- **erhebliche Störung von Tieren:**

Im artenschutzrechtlichen Sinne erheblich sind Störungen dann, wenn hierdurch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten steht. So geartete Störungen sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da es sich um einen Bereich innerhalb des Siedlungszusammenhangs handelt, so dass

Störwirkungen durch Nutzungen (insbesondere Beunruhigung von Tieren durch die Anwesenheit von Menschen) nicht signifikant verändert werden. Ein Vorkommen von störepfindlichen Arten ist im bebauten Bereich nicht zu erwarten.

Weiterhin befinden sich zahlreiche Siedlungsgehölze im Umfeld (z.B. in den umliegenden Gärten, sowie im rückwärtigen Bereich des Plangebietes), so dass ein Ausweichen möglich ist.

- ***Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren:***

Betroffenheiten aktuell genutzter Lebensstätten (ggf. Vogelbrutstätten) sind, wie vorab bereits genannt, nicht zu befürchten. Der Schutz darüber hinaus bezieht sich nur auf dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten. Das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplänen kommt nicht zur Anwendung, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist hier anzunehmen, da vergleichbare Lebensräume im unmittelbaren Umfeld als Ausweichmöglichkeiten bestehen. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes wird nicht prognostiziert.

Zur Fällung vorgesehene Gehölze bzw. für den Abriss vorgesehene Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass eine Zerstörung oder Beschädigung von Fledermausquartieren nicht zu erwarten ist.

- ***Beschädigung von Pflanzen oder ihrer Standorte:***

Relevante Pflanzenarten sind weder aus dem Plangebiet bekannt noch zu erwarten, sodass dieses Verbot nicht berührt wird.

Fazit

Es sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden.

3.4 Immissionsschutz

In ca. 200 m Entfernung befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle (Zum Brögstreek 3). Die Betriebsgröße und die Abläufe haben sich seit der Ertaufstellung des Bebauungsplanes nicht verändert.

Hinsichtlich der Beurteilung von Belangen des Immissionsschutzes hat somit keine Veränderung stattgefunden.

3.5 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsgebietes erfolgt über die Gemeindestraße (Eichenstraße). Wesentliche zusätzliche Verkehrsmengen sind durch die Umsetzung der 5. Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

3.6 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen (Umlegung, Grenzregelung) sind nicht erforderlich.

3.7 Kosten

Für die Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich für den Flecken Ottersberg keine Kosten.

4. VER- UND ENTSORGUNG

Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung

Die Wasserversorgung wird durch den Trinkwasserverband Verden gewährleistet. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch einen Anschluss an das vorhandene Schmutzwasserkanalnetz. Das Schmutzwasser wird zur zentralen Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Oyten/Ottersberg geleitet und dort gereinigt.

Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser der versiegelten Flächen ist über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück zu versickern.

Strom- und Gasversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch das Elektrizitäts-Werk Ottersberg, die Versorgung mit Erdgas durch die Stadtwerke Achim.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung obliegt dem Landkreis Verden.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird gemäß § 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) durch den Flecken Ottersberg gesichert.

Die Bemessung der Löschwasserversorgung ist mindestens entsprechend den „technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 vom Juli 2008“ des DVGW zu wählen. Die Entfernung zwischen den Löschwasserentnahmestellen darf höchstens 120 m betragen.

5. KAMPFMITTELBELASTUNG

Nach Mitteilung des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst ist eine weitergehende Gefahrenerforschung in Form einer Luftbildauswertung empfohlen worden.

Da sich im Zuge der Bauphase der umliegenden Bebauung keine Hinweise und Kenntnisse zu möglichen Kampfmitteln/Abwurfkampfmitteln ergeben haben und der Flecken Ottersberg das Bauleitplanverfahren lediglich zur Neuordnung einer Bestandssituation im Siedlungsraum durchführt, sieht die Verwaltung entsprechend keine Veranlagung im Vorfeld der konkreten Baumaßnahme zum heutigen Zeitpunkt eine weitergehende Luftbildauswertung zu beauftragen.

Sollten bei Erdarbeiten trotzdem Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen.

Ottersberg, den 20.11.2019

L.S.

gez. Hofmann

Der Bürgermeister

Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der Planzeichnung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Molkereistraße" des Fleckens Ottersberg mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Ottersberg, den _____

Der Bürgermeister